

Fragen und Antworten zum GDA-Ziel „Haut“

Der Fragenkatalog wird laufend aktualisiert. Stand der letzten Änderung: 29.03.2010

Frage	Antwort
1. In welchen Betrieben soll der Erhebungsbogen ausgefüllt werden?	Das GDA-Ziel Haut konzentriert sich auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Es sollten möglichst solche Betriebe aufgesucht werden, in denen eine Hautgefährdung besteht. Stellt sich beim Besuch der Betriebsstätte heraus, dass keine Hautgefährdung besteht, ist ein Zweitbesuch nicht notwendig.
2. Der GDA-Erstbesuch hat ergeben, dass keine Gefährdung (mehr) vorliegt. Wie ist weiter zu verfahren?	Hierzu regelt die Handlungshilfe zu Frage 3: „Wurde Frage 1 mit ‚Ja‘ beantwortet und die Fragen 2 und 3 mit ‚Nein‘ oder ‚Trifft nicht zu‘, bzw. ‚gering‘, so kann der Erhebungsbogen abgeschlossen werden. Die Beantwortung weiterer Fragen ist in dem Fall nicht mehr notwendig.“ Der GDA-Zweitbesuch entfällt dann ebenfalls und der Bogen kann verfügt werden.
3. Warum sind hautresorptive Stoffe nicht im GDA-Ziel Haut enthalten?	Das Ziel der GDA ist die Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen. Hautresorptive Stoffe jedoch können über die Haut in den Körper gelangen und dort innere Erkrankungen hervorrufen, wobei dies nicht zu einer Hauterkrankung führen muss. Sie sind daher vom GDA-Ziel Haut ausgenommen.
4. Warum bezieht sich der Erhebungsbogen auf die „Betriebsstätte“, wenn doch eigentlich die Tätigkeit oder der Arbeitsplatz gemeint ist?	Gemäß GDA sollen Betriebsstätten (KMU) aufgesucht werden. Nicht selten existieren dort verschiedene Tätigkeitsbereiche mit unterschiedlich hohen Hautgefährdungen. Man sollte in der Betriebsstätte einen hautgefährdenden Tätigkeitsbereich fokussieren. Existieren mehrere hautgefährdende Tätigkeitsbereiche, können auch diese erfasst werden (müssen aber nicht), wobei für jede Tätigkeit ein separater Erhebungsbogen auszufüllen ist.
5. Warum muss in Betriebsstätten mit 10 oder weniger Mitarbeitern die Gefährdungsbeurteilung nach GeStoffV dokumentiert werden, obwohl es nach dem ArbSchG eine Ausnahmeregelung gibt?	Die Ausnahme von der Dokumentationspflicht gemäß §6 ArbSchG gilt nur dann, wenn in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Entsprechend §7 (6) GefStoffV bzw. Nr. 8 TRGS 400 muss jedoch die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV unabhängig von der Zahl der Beschäftigten erstellt und dokumentiert werden.
6. Was ist der Unterschied zwischen ‚Anzahl aller Beschäftigten (Köpfe) in der Betriebsstätte‘ und ‚Anzahl der Beschäftigten (Köpfe) mit vergleichbarer Tätigkeit in der Betriebsstätte‘?	Beispiel: In der Betriebsstätte arbeiten insgesamt 50 Beschäftigte, davon 8 an der Frischetheke, dann ist einzutragen: Anzahl aller Beschäftigten (Köpfe) in der Betriebsstätte: 50 Anzahl der Beschäftigten (Köpfe) mit vergleichbarer Tätigkeit in der Betriebsstätte: 8

Fragen und Antworten zum GDA-Ziel „Haut“

Der Fragenkatalog wird laufend aktualisiert. Stand der letzten Änderung: 29.03.2010

Frage	Antwort
7. Wann müssen Sicherheitsdatenblätter vorhanden sein?	Die Sicherheitsdatenblätter müssen gemäß Art. 31 ReaCh-VO beim Umgang mit Stoffen oder Zubereitungen erstellt werden, wenn diese die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG erfüllt oder wenn der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII der ReaCh-VO ist oder wenn der Stoff aus anderen Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 ReaCh-VO erstellte Liste aufgenommen wurde (z.Zt. orangefarbenes Gefahrensymbol).
8. Was bedeutet „Sind die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zugänglich“ (Frage 4)?	Die Sicherheitsdatenblätter müssen zugänglich sein, d.h. sie müssen in der Betriebsstätte abgeheftet oder als Datei einsehbar sein. Hat ein Betrieb mehrere Betriebsstätten, so kommt es vor, dass das SDB nur im Hauptbetrieb zur Verfügung steht und eine Betriebsstätte diese über das Intranet oder per Fax abrufen kann. Auch in diesem Fall ist die Anforderung „zugänglich“ erfüllt. Zudem ist zu prüfen, ob die SDB aktuell sind.
9. Was ist bei Frage 5 (Schutzmaßnahmen) bei ‚Handlungsbedarf‘ einzutragen?	Hier ist einzutragen, welche Maßnahmen der Unternehmer noch zu treffen bzw. zu kontrollieren hat oder wie er die Schutzmaßnahmen optimieren kann. <ul style="list-style-type: none">▪ Beispiel 1: Die im Einsatz befindlichen Schutzhandschuhe sind nicht geeignet → Optimierung der Handschuhsituation.▪ Beispiel 2: Es werden nur reibekörperhaltige Reinigungsmittel eingesetzt → Auch reibekörperfreie Reinigungsmittel zur Verfügung stellen.
10. In der Handlungshilfe ist zu Frage 5 erwähnt, dass bei einem Latexproteingehalt von mehr als 30 µg pro g Handschuhmaterial die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchgeführt werden muss. Auf der Handschuhverpackung steht zum Proteingehalt aber nichts. Wie ist zu verfahren?	Wenn Latex-Handschuhe mit unbekanntem Proteingehalt eingesetzt werden, muss der Unternehmer den Proteingehalt beim Handschuh-Hersteller erfragen. Kann dieser keine Angaben machen, ist auf ein anderes Handschuhmodell zurückzugreifen.

Fragen und Antworten zum GDA-Ziel „Haut“

Der Fragenkatalog wird laufend aktualisiert. Stand der letzten Änderung: 29.03.2010

Frage	Antwort
11. Wie ist Frage 7: <i>„Wird die Umsetzung der Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz kontrolliert?“</i> zu verstehen?	In Klein- und Mittelbetrieben, kann man davon ausgehen, dass der Unternehmer seine getroffenen Maßnahmen im laufenden Tagesgeschäft überprüft. Der Erhebungsbogen muss aber auch die Verfahren in Filial- und Großbetrieben berücksichtigen, wo es nicht immer selbstverständlich ist, dass die Maßnahmen der Zentralen in allen Filialen ohne ausdrückliche Kontrolle umgesetzt werden.
12. Reicht eine mündliche Unterweisung aus (Frage 9)?	Gemäß § 14 (2) GefStoffV sind Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.,
13. Wann sollten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeordnet werden?	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind keine Schutzmaßnahmen. Ziel muss es sein, die Gefährdungen zu minimieren. Wenn die Gefährdung durch technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen nicht entfernt werden kann, sollte die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung angeordnet werden.
14. Ist das Desinfizieren der Hände als hautgefährdend zu werten?	Das Ausmaß der hautschädigenden Wirkung des Desinfizierens wird von Hautärzten unterschiedlich gesehen und ist abhängig von der Häufigkeit, der Zusammensetzung und der Häufigkeit des gleichzeitigen Händewaschens. Das Desinfizieren und das Waschen der Hände sind tätigkeitsabhängig und müssen auf das notwendige Maß reduziert werden. Hier muss die Gefährdungsbeurteilung Aufschluss geben.
15. Wann ist der Erhebungsbogen zu verfügen?	Der Erhebungsbogen ist nach dem Zweitbesuch bzw. sofern kein Zweitbesuch erforderlich ist (s. Frage 1) nach dem Erstbesuch zu verfügen. Zwischen dem Erst- und Zweitbesuch kommt der Bogen zur „persönlichen Wiedervorlage“, d.h. es ist in das Ermessen des Einzelnen gelegt, wie er verfährt, also ob er den Bogen für den Zweitbesuch in der Handakte oder z.B. in einem gesonderten Ordner aufbewahrt.
16. Woher weiß der Interviewer, ob geeignete Schutzhandschuhe im Einsatz sind?	Die Auswahl erfolgt wie in TRGS 401 Nummer 6.4.2 angegeben. Die Auswahl der Schutzhandschuhe muss abgestimmt auf Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren erfolgen. Neben dem Schutz vor Chemikalien sind mechanische und ergonomische Anforderungen zu berücksichtigen. Je nach Tätigkeit und verwendeten Arbeitsstoffen ist ein hinreichend beständiger Handschuh für den speziellen Einsatzzweck auszuwählen.
17. Was ist bei Frage 6 <i>„Werden die Schutzmaßnahmen umgesetzt?“</i> mit <i>„Hilfsmittel“</i> gemeint?	Als „Hilfsmittel“ werden z.B. Greifhilfen bezeichnet, mit denen ein Kontakt mit hautgefährdenden Stoffen minimiert werden kann.

Fragen und Antworten zum GDA-Ziel „Haut“

Der Fragenkatalog wird laufend aktualisiert. Stand der letzten Änderung: 29.03.2010

Frage	Antwort
18. Woher bekommt man Informationen zur Auswahl geeigneter Schutzhandschuhe?	<p>Informationen zur Auswahl geeigneter Schutzhandschuhe bieten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sicherheitsdatenblatt des verwendeten Stoffes- TRGS 401 Nummer 6.2.4 gibt konkrete Hinweise zur Gefährdungsermittlung und Auswahl von Schutzprodukten.- Auswahlhilfen, z.B. Beständigkeitstabellen- BGI/GUV-I 8620 „Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz“- BGI 658 „Hautschutz in Metallbetrieben“- BGI 868 „Chemikalienschutzhandschuhe“- Internetportal www.wingis-online.de.- Bundesverband Handschutz e.V. (www.bvh.de).- Hersteller und Lieferanten
19. Wo bekommt man Informationen zur Schulung der Mitarbeiter?	<p>Die zuständigen Unfallversicherungsträger verfügen über spezifisches Informationsmaterial zum Thema „Haut“ in Form von Flyern, BG-Informationen (z.B. BGI 658, BGI 868), Filmen, Power-Point-Präsentationen etc.</p>
20. Was hat es mit der „Tabelle unterstützender GDA-Aktivitäten“ auf sich?	<p>Zur Unterstützung des Arbeitsprogrammes „Haut“ können z.B. spezielle Interventionsmodelle, abgestimmte Informationsmaterialien, Beratungs- und Schulungskonzepte für Führungskräfte und Beschäftigte u.a. eingesetzt werden. Die Tabelle dient der einheitlichen Erfassung dieser unterstützenden Aktivitäten und soll zum Ende des Arbeitsprogramms dem Programmleiter übermittelt werden.</p>